



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 16.05.2024

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Nadine Briechle, Leiterin Amt 30
Vorlagennummer: 2024/30/059/2

TOP 1

Neufassung der Grünanlagensatzung, Beschluss

1. Allgemeines

Die Regelungen über die Benutzung der Grünanlagen in der Stadt Kempten Allgäu gibt es schon seit 1953. Die heute aktuelle Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Kempten (Allgäu) wurde am 15. Mai 1972 neu gefasst und in der Folgezeit fünf Mal geändert, letztmalig am 14. November 1995.

Die aktuelle Überarbeitung fand in Zusammenarbeit der Ämter 30 und 66 statt.

Grünanlagen sind Teil der Natur und teilweise sogar als Landschaftsschutzgebiete (z.B. Illerdamm, Herrenwieser Weiher) besonders geschützt. Die Regelungen in der Grünanlagensatzung sind zu einem großen Teil von ordnungsrechtlicher Bedeutung. Gerade in den Sommermonaten, wenn durch die Nutzung viele Zielkonflikte entstehen, sind nachvollziehbare Regelungen unverzichtbar. Die Grünanlagen dienen unter anderem als Rückzugsort, der Erholung, der Bewegung im Freien, als Ersatz für den fehlenden Garten, als Kinderspielplatz und als Treffpunkt für Jugendliche. Eine Vielzahl der derzeit aktuellen Regelungen, wie zum Beispiel das Ballspielverbot, fehlende Feuerstellen/Grillbereiche oder die Regelung zum Alkoholverbot werden als nicht mehr zeitgemäß empfunden oder bringen wie das Alkoholverbot Schwächen in der Formulierung mit sich.

Aus dieser Situation heraus ergaben sich viele praktische und rechtliche Themen und der politische Wunsch, die aktuelle Fassung der Grünanlagensatzung zu überarbeiten. Der Entwurf der neuen Fassung der Satzung vom 20.03.2024 liegt als Synopse vor.

2. Zusammenfassung der Änderungen

Der Geltungsbereich wird neu definiert und nun auch durch eine Darstellung in Lageplänen als Anlage zur Satzung festgelegt. Die Lagepläne sollen jeweils ohne Satzungsänderung aktualisiert und fortgeführt werden.

Die neuen Regelungen zum Benutzungsrecht der Grünanlagen behandeln nun auch Haftungsthemen und neue Hinweise zur Aufsichtspflicht über Kinder unter 10 und zum Verhalten in Unwettersituationen. Damit sind Empfehlungen aus einem Gutachten zu Verkehrssicherungspflichten der Stadt Kempten (Allgäu), das die Ämter 30 und 66 in Auftrag gegeben hatten, eingeflossen.

Bei den Regelungen über das Verhalten in den Grünanlagen wurden notwendige Vorschriften so weit wie möglich positiv formuliert.

Eine gewisse Regulierung durch Verbote in § 3 Abs. 4 der Satzung ist weiterhin erforderlich, um gerade das soziale Miteinander zu sichern und bei Belästigungen und

Störungen eine Eingriffsgrundlage zu haben. Teilweise resultieren die Verbote aus Überlegungen zu Folgekosten, die im Amt 66 aus einer entsprechenden Erlaubnis resultieren würden (z.B. neues Verbot des Grabens nach Fundstücken beim „Sondeln“ in städtischen Grünanlagen; Badeverbot in Brunnenanlagen).

Erlaubtes wird jetzt auch positiv formuliert und ist nur in bestimmten, ausgewählten Bereichen untersagt. Dies wird durch Beschilderung ausgewiesen. Die Satzung ist so konzipiert, dass besser mit Beschilderungen vor Ort gearbeitet werden kann.

Beispielsweise wird die Stadtgärtnerei dazu übergehen, Grillstellen / Grillbereiche (die generell nicht erlaubt sind) an bestimmten Stellen auszuweisen (z.B. am Illerdamm, im Engelhaldepark und am Herrenwieser Weiher) und diese entsprechend zu beschildern. Spezielle feuerfeste Mülltonnen sollen das Grillen und Sauberhalten der Flächen einfach und sicher machen. Diese Mülltonnen müssen aber mit Fahrzeugen der Straßenreinigung anfahrbar sein.

Dem Thema Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist nun ein ganzer Paragraph gewidmet. Der Leinenzwang in den Grünanlagen und das Hundeverbot auf Spielplätzen bleibt auch in der Neufassung bestehen. Der Bedarf an speziellen Bereichen für Hunde (zum Freilaufen, Toben und Spielen) ist im Gegenzug im Blick zu behalten. Derzeit gibt es als Angebot für die Vierbeiner die Hundemeile im Calgeer-Park.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung der Grünanlagen über deren Zweckbestimmung (§ 6) hinaus gibt es schon in der alten Satzung. Dies soll in der Zukunft über ein offizielles Antragsverfahren umgesetzt und für Baumaßnahmen und private bzw. gewerbliche Veranstaltungen kostenpflichtig werden. Die entsprechende personelle Verortung im Amt 66 für die Bearbeitung und Genehmigung der Anträge sowie der Erstellung der Gebührensatzung muss noch im Nachgang zur Einführung der neuen Grünanlagensatzung geregelt und entwickelt werden.

Zudem wurden Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen überarbeitet und den Änderungen angepasst.

Der Ausschuss für öffentliche Ordnung begutachtete in seiner Sitzung vom 11.04.2024 einstimmig den Neuerlass der Grünanlagensatzung in der vorgelegten Fassung vom 20.03.2024.

Mit Antrag vom 17.04.2024 der Fraktion der Freien Wähler-ÜP wurde der Vorschlag zur Neufassung kritisiert und die Änderung einzelner Vorschriften gefordert. Konkret wünscht die Fraktion die Streichung der Regelungen des § 2 Abs. 3 sowie § 3 Abs. Nr. 4 und Nr. 8 der Neufassung. Die Zutrittsberechtigung für unter 10- Jährige nur unter Aufsicht der Aufsichtspflichtigen nach § 2 Abs. 3 würde damit wie bisher ungeregelt bleiben.

Weiter wird angeregt die Dopplung zu den aufgezählten Badeverboten zu streichen und im

§ 4 Abs. 2 den Hinweis auf speziell für Hunde ausgewiesene Bereiche einzufügen.

Die beiden letztgenannten redaktionellen Vorschläge nimmt die Verwaltung gerne auf.

Im Übrigen empfiehlt die Verwaltung an der vorgelegten und im Ordnungsausschuss einstimmig begutachteten Fassung festzuhalten. Diese geht auf die überzeugende Expertise aus dem Gefahrabwendungskonzept als Teil des Sicherheitskonzepts „Urbane Wasserflächen“ zurück und setzt die darin getroffenen Empfehlungen um.

Die gewünschte Beteiligung der Jugendverbände wurde durch den Oberbürgermeister in der Gesprächsrunde vom 08.05.2024 unter Beteiligung des Stadtjugendrings, des Kinderschutzbundes und der Jugendkommission mit der Verwaltung umgesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Kempten (Allgäu) gemäß dem Entwurf vom 20.03.2024 mit der Maßgabe dass,

- in § 3 Abs. 6 Ziffer 5 der Begriff „das Baden“ gestrichen wird
- in § 4 Abs. 2 ein neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt wird:
"Ausgenommen sind die durch Beschilderung eigens ausgewiesenen Bereiche für Hunde."